

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Dezember 1997

2663. Nutzungsplanung Herrliberg (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3147/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Infolge hängiger Rekurse wurden im Zonenplan die Zonierung der Grundstücke Kat.-Nrn. 5800, 5845, 5917, 5918, 5919, 5920, 5921 und 5891 sowie in der BauO die Art. 36 und 37 von der Genehmigung ausgenommen. Über die vier Rekurse wurde in der Zwischenzeit rechtskräftig entschieden. Für die Festlegungen der Grundstücke Kat.-Nrn. 5845, 5917, 5918, 5919, 5920, 5921 und 5891 sowie für die Vorschrift von Art. 36 BauO wurde dabei der von der Gemeindeversammlung Herrliberg mit Beschluss vom 21. Juni 1995 getroffene Entscheid bestätigt, während die Rekurse betreffend Art. 37 BauO sowie betreffend die Zonierung des Grundstücks Kat.-Nr. 5800 teilweise gutgeheissen wurden.

Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 21. Juni 1995 setzte der Gemeinderat Herrliberg mit Beschluss vom 9. September 1997 einen ergänzten Art. 41 Abs. 5 BauO (alt Art. 42 Abs. 5 BauO) sowie Art. 42 BauO (alt Art. 43 BauO) fest; Art. 37 BauO wurde ersatzlos aufgehoben, und schliesslich wurde für das Grundstück Kat.-Nr. 5800 Wohnzone W2/30 festgesetzt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. November 1997 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 14. November 1997 ersucht der Gemeinderat Herrliberg um die Genehmigung seines Beschlusses.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 21. Juni 1995 festgesetzte Zonierung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5845, 5917, 5918, 5919, 5921 und 5891 sowie Art. 36 BauO werden nachträglich genehmigt.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg am 9. September 1997 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung (W2/30 für das Grundstück Kat.-Nr. 5800; Aufhebung von Art. 37 BauO; Ergänzung der Art. 41 und 42 BauO) werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi